

BGE 25 I 531

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_531

FR: ATF 25 I 531

IT: DTF 25 I 531

Volltext

108. Entscheid vom 7. November 1899 in Sachen Betreibungs- und Konkursamt Solothurn=Lebern und Konsorten. Weibergutsansprache: Rückzug derselben; Pfändung durch Gläubiger der Ehefrau; Bestreitung; Vorgehen nach Art. 106 ff. Betr.-Ges. I. Im Konkurse des Euseb Obrecht, Fabrikanten in Grenchen, machte die Ehefrau des Gemeinschuldners, Amalie geb. Keßler, eine Weibergutsansprache von 85,436 Fr. 30 Cts. geltend. Die Ansprecherin wurde im Kollokationsplan für die privilegierte Hälfte dieses Betrages in Klasse IV angewiesen. Gegen diese Kollokation hatten G. Krentel & Cie. und sieben andere Gläubiger des Obrecht rechtzeitig Klage erhoben, mit den Begehren, es sei die Forderung der Frau Obrecht als nichtbestehend und ingültig zu erklären und aus dem Kollokationsplan auszuweisen, und es sei die frei werdende Summe den Klägern zuzusprechen, soweit zur Deckung ihrer Forderungen erforderlich. Diesen Rechtsbegehren hat sich Frau Obrecht am 18. Juli 1899 unterzogen. Am 20. Juli erwirkten zwei Gläubiger derselben, Henzi & Kully und Solothurner Hülfskasse, auf ihre Weibergutsansprache im Konkurse ihres Ehemanns Arrest, an dessen Stelle später nach angehobener Betreibung definitive Pfändung trat. Auf der Pfändungsurkunde wurde bemerkt, daß auf die Frauengutsforderung die acht Gläubiger, die dieselbe im Konkurse des Ehemanns Obrecht angefochten hatten, Anspruch erheben; es wurde den pfändenden Gläubigern eine zehntägige Frist zur Bestreitung dieser Ansprüche ge-

setzt. Nachdem von beiden pfändenden Gläubigern Bestreitungen eingelangt waren, setzte das Betreibungsamt Solothurn=Lebern unterm 13./15. September den acht erwähnten Konkursgläubigern gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes eine Frist von zehn Tagen zur Klageanhebung. II. Diese Verfügung fochten G. Krentel & Cie. und Konsorten auf dem Beschwerdewege an, indem sie geltend machten, daß die Frauengutsforderung der Frau Obrecht im Zeitpunkte der Arrestnahme nicht mehr existiert habe, daß die Art. 106 ff. des Betreibungsgesetzes auch deshalb nicht zur Anwendung kommen könnten, weil sie sich nur auf Sachen, nicht auch auf Forderungen beziehen, und daß jedenfalls die Klägerrolle den pfändenden Gläubigern hätte zugewiesen werden müssen. Der Betreibungsbeamte von Solothurn=Lebern berief sich in seiner Antwort darauf, daß die Abstandserklärung der Frau Obrecht gegenüber den Kollokationsklagen von G. Krentel & Cie. und Konsorten nach Art. 17 ff. des Obligationenrechts und 285 des Betreibungsgesetzes unwirksam sei und machte ferner geltend, daß die Art. 106 ff. des Betreibungsgesetzes hier zur Anwendung zu kommen hätten, da die Forderungen den körperlichen Sachen gleichzustellen seien, es sich vorliegend übrigens um eine in der Verwahrung des Konkursamtes liegende Geldsumme handle, und daß die Voraussetzungen von Art. 109 des Betreibungsgesetzes nicht zutreffen. Die solothurnische kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde von G. Krentel & Cie. und Konsorten mit Entscheid vom 13. Oktober 1899 gut und hob die angefochtene Verfügung vom 13./15. September 1899 auf, davon ausgehend, daß die Forderung der Frau Obrecht infolge ihrer Abstandserklärung aus dem

Kollokationsplan ausgewiesen und daß nunmehr nach Art. 250 des Betreibungsgesetzes weiter vorzugehen gewesen sei. III. Gegen diesen Entscheid ergriffen das Konkursamt Solothurn=Lebern, sowie Henzi & Kully und die Solothurnische Hilfskasse den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie im wesentlichen die Gründe wiederholten, die der Betreibungsbeamte in seiner Vernehmlassung auf die Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde vorgebracht hatte. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Es ist zunächst festzustellen, daß es sich einzig um die Gültigkeit der Verfügung vom 13./15. September 1899 handelt, durch die den acht Konkursgläubigern des Euseb Obrecht, die die Ausweisung der Frauengutsforderung der Frau Obrecht aus dem Kollokationsplan im Konkurse ihres Ehemanns erwirkt hatten, eine Frist von zehn Tagen angesetzt wurde, um diese Forderung gegenüber den pfändenden Gläubigern Henzi & Kully und Solothurnische Hilfskasse gerichtlich geltend zu machen. Diese Verfügung wurde in der von den letztern beiden Gläubigern gegen Frau Obrecht angehobenen Betreibung erlassen, ist also eine Verfügung des Betreibungsamtes Solothurn=Lebern und nicht eine solche des dortigen, den Konkurs des Ehemanns Obrecht verpfändenden Konkursamtes. 2. Gepfändet wurde für die beiden Gläubiger, die die Frau Obrecht betrieben hatten, deren Frauengutsforderung an ihren Ehemann. Diese Forderung wird von G. Krentel & Cie. und Konsorten, die dieselbe im Konkurse des Ehemanns Obrecht angefochten hatten und gegenüber denen die Ehefrau den Abstand erklärt hatte, bestritten, da sie nach der erwähnten Abstandserklärung als nicht mehr bestehend zu betrachten sei. Daß die genannten acht Gläubiger, die einzig die Kollokation der Frau Obrecht bestritten und von dieser eine Abstandserklärung erwirkt haben, an Stelle des Schuldners, bezw. seiner Masse zur Bestreitung an sich legitimiert sind, steht außer Zweifel. Die Abstandserklärung der Ehefrau besteht formell zu Recht und muß, bis sie invalidiert ist, respektiert werden. Handelt es sich aber danach um die Pfändung einer ihrem Bestande nach bestrittenen Forderung, so kann, wie in der Praxis stets festgehalten wurde, das Bereinungsverfahren der Art. 106 ff. keine Anwendung finden (vergl. Archiv I, Nr. 89, II, Nr. 81, V, Nr. 45, betreibungs- und konkursrechtliche Entscheidungen, Band I, S. 238). Mit Recht ist daher die gestützt auf Art. 107 des Betreibungsgesetzes erlassene Klagefristansetzung aufgehoben worden. 3. Wollte man aber auch annehmen, der Gegenstand der Pfändung sei der auf die Weibergutsforderung der Frau Obrecht entfallende, in der Verwaltung des Konkursamtes befindliche Anteil an den Aktiven der Masse des Ehemanns Obrecht, so könnte doch die Verfügung des Betreibungsamtes nicht geschützt werden. Denn nach der Abstandserklärung der Ehefrau kann jedenfalls nicht mehr gesagt werden, daß das Konkursamt jenen Anteil für die Schuldnerin besitze, sondern es übt den Gewahrsam aus an Stelle der im Kollokationsplan noch gültig zugelassenen Konkursgläubiger. Auch von diesem Gesichtspunkte aus konnte die Klägerrolle in dem Prozesse darüber, wem jener Anteil auszuliefern sei, nicht den Ansprechern G. Krentel & Cie. und Konsorten überbunden werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.